

Das geplante Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Die Bundesregierung will die Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität nochmals verstärken. Dabei ist eine weitere Bündelung der Kompetenzen geplant. Ermittlungen sollen zukünftig nach dem „Follow the money“-Ansatz geführt werden.

Das Bundeskabinett hat am 11. Oktober 2023 den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität, kurz Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG), beschlossen. Mit dem FKBG soll die Bekämpfung von Finanzkriminalität und insbesondere von Geldwäsche nochmals einen neuen Impuls erhalten.

Zudem sollen mit dem FKBG die von der Financial Action Task Force (FATF) am 25. August 2022 in ihrem Abschlussbericht veröffentlichten Mängel beseitigt werden.

Der seinerzeitige Abschlussbericht der FATF hatte insbesondere

- ▶ die zersplitterte Zuständigkeit bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität infolge einer Vielzahl von Behörden auf Bundes- und Landesebene,
- ▶ die strafrechtliche Ermittlungsarbeit bei der Strafverfolgung der Geldwäsche und
- ▶ die große Anzahl an Aufsichtsinstanzen im Nichtfinanzsektor bemängelt.

Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität

Kernziel des neuen Gesetzesentwurfs ist daher zum einen die Neuausrichtung der Geldwäschebekämpfung durch Bündelung von Kompetenzen in einer neuen Bundesoberbehörde, dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF). Zum anderen soll die Ermittlungsarbeit bei der Aufdeckung von Geldwäsche und Finanz-

kriminalität unter dem Dach des BBF konsequent dem „Follow the money“-Ansatz folgen.

Das BBF wird dabei – vereinfacht ausgedrückt – aus drei Säulen bestehen.

- ▶ Strafrechtliche Ermittlung
- ▶ Strategische und operative Analyse
- ▶ Koordinierung der Geldwäschaufsicht (siehe hierzu Grafik auf Seite 7)

Die strafrechtliche Ermittlungsarbeit entsprechend dem „Follow the money“-Ansatz **übernimmt das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG)**. Das EZG soll polizeiliche Ermittlungsbefugnisse erhalten und insbesondere Fälle internationaler Geldwäsche mit Deutschlandbezug verfolgen. Dabei setzt die Ermittlungsarbeit des EZG bereits bei verdächtigen Finanzströmen an - nicht an möglichen Vortaten.

Die **strategische und operative Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen** unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes ist Aufgabe der **Financial Intelligence Unit (FIU)**, die ab 1. Januar 2025 unter dem Dach des BBF arbeiten soll.

Die Zuständigkeit für die Koordinierung der Geldwäschaufsicht und der administrativen Ermittlung liegt einerseits bei der **Zentralstelle für Geldwäschaufsicht (ZfG)**. Sie wird die geldwäscherechtlichen Aufsichtsmaßnahmen bundesweit koordinieren und auf die Vereinheitlichung und Stärkung der Aufsicht über den Nichtfinanzsektor hinwirken.

Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität



Ermittlungszentrum Geldwäsche

Ermittelt bedeutsame Fälle der internationalen Geldwäsche

- Strafrechtliche Ermittlung/ Eingangsclearing
- Unterstützende Aufgaben



Financial Intelligence Unit (FIU)

Enge **Zusammenarbeit** mit Ermittlungszentrum Geldwäsche bei relevanten Verdachtsmeldungen

- Strategische Analyse
- Operative Analyse



Aufsicht und administrative Ermittlung

Führt **Aufsicht und Vermögensermittlungen** durch

- Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht
- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
- Administrative Vermögensermittlung

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Daneben ist die **Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS)** verantwortlich für die Vermögensermittlung und -sicherstellung sowie die Koordinierung der Sanktionsdurchsetzung.

Mit einem separaten Gesetzesvorhaben soll zukünftig auch noch die Funktion einer **administrativen Vermögensermittlung** unter dem Dach des BBF implementiert werden. Die administrative Vermögensermittlung hat eine verfassungsrechtliche Dimension. Ihre Aufgabe soll nicht nur die Aufklärung der Besitzrechte verdächtiger Vermögensgegenstände und ihrer Herkunft sein, sondern auch ein eventueller Eigentumsentzug, sofern Besitz oder Berechtigung nicht nachgewiesen werden können.

Auswirkungen des FKBG für die Geldwäscheprävention

Das FKBG wurde als sogenanntes Artikelgesetz entworfen. Das bedeutet, dass die einzelnen Artikel des FKBG Änderungen diverser anderer Gesetze nach sich ziehen. Auch das Geldwäschegesetz (GwG) wird geändert.

Nachfolgend haben wir wichtige Änderungen für Sie zusammengefasst.

Geldwäschegesetz (GwG)

- ▶ Durch eine Änderung von § 8 Abs. 2 GwG (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht) soll klargestellt werden, dass auch Personalausweise, die nicht die ausstellende Behörde, sondern nur den ausländischen Staat erkennen lassen, zur Identifizierung geeignet sind.
- ▶ Die Identifizierungspflicht für Immobilienmakler wird noch etwas weiter gefasst, indem sich weite Teile des § 12 GwG (Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung) künftig auch auf die Fälle des § 11 Abs. 2 GwG (Identifizierung und Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung bei Immobilienmaklergeschäften) beziehen.
- ▶ Durch § 51 Abs. 11 E sollen die Aufsichtsbehörden im Wege einer Allgemeinverfügung bestimmen können, welche Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge oder sonstige Informationen elektronisch in welchem Datenformat, Umfang bzw. Zeitpunkt vorzulegen bzw. welche elektronischen Kommunikationsverfahren hierfür zu verwenden sind.
- ▶ Ferner soll die BaFin nach § 52 Abs. 7 durch Allgemeinverfügung festlegen können, welche für die Bankenaufsicht notwendigen Informationen ihr regelmäßig zu welchen Zeitpunkten zu übermitteln sind.

„Das geplante Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz bietet Vorteile, indem es dazu beiträgt, die Integrität des Finanzsystems zu schützen. Es hilft, die Bekämpfung von Geldwäsche, Betrug und anderen finanziellen Straftaten zu verbessern. Unserer Funktion und Aufgabe als Geldwäschebeauftragte verleiht es zudem einen noch höheren Stellenwert. Durch strengere Regulierungen und verstärkte Überwachung können Risiken minimiert und das Vertrauen in die Finanzmärkte gestärkt werden.“



Marco Becker
Bereichsleiter Geldwäsche-
und Betrugsprävention

Hier bleibt insbesondere abzuwarten, welche Informationen die BaFin bei den Kreditinstituten anfordern wird.

Transparenzregister

- ▶ Die registerführende Stelle des Transparenzregisters soll von mitteilenden Personen geeignete Nachweise über die Vertretungsberechtigung anfordern dürfen.
- ▶ Zudem soll die registerführende Stelle die im Transparenzregister einzutragenden Daten auch durch Abrufe nach § 24c KWG bei den Melderegistern, dem Grundbuchamt oder dem Stiftungsregister abfragen dürfen.
- ▶ Außerdem soll im Transparenzregister mit Wirkung ab 1. Januar 2027 nicht nur das Geburtsdatum des wirtschaftlich Berechtigten von transparenzregisterpflichtigen Vereinigungen, sondern auch der entsprechende Geburtsort eingetragen werden.
- ▶ Können im Zusammenhang mit Unstimmigkeitsmeldungen Angaben nicht überprüft werden, weil das betroffene Unternehmen nicht fristgerecht mitwirkt, wird dies auf dem Registerauszug vermerkt.

Immobilientransaktionsregister

- ▶ Beim BBF soll ein Immobilientransaktionsregister eingerichtet werden, das Meldedaten nach § 18 Grundwerbsteuergesetz (GrEStG) von Gerichten, Behörden

und Notaren bei Erwerben ab einem Kaufpreis von 20.000 Euro betrifft.

Das BBF soll über eine Schnittstelle entsprechende Datensätze erhalten können.

- ▶ Abrufe sollen auf Ersuchen durch die FIU, die ZfS, das EZG sowie Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erfolgen können.

Ausblick

Mit welchen Anpassungen das FKBG letztlich in Kraft treten wird, kann zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Artikels noch nicht abschließend beurteilt werden. Zahlreiche Interessenverbände (u. a. auch die Deutsche Kreditwirtschaft) haben zum Teil umfangreiche Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf eingereicht.

Über wesentliche materielle Änderungen gegenüber der in diesem Artikel beschriebenen Entwurfsfassung des FKBG werden wir informieren. ■

Thomas Schröder

Abteilungsleiter Geldwäsche- und Betrugsprävention,
E-Mail: thomas.schroeder@dz-cp.de